



An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien

Per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. Juli 2011

**Betreff: Stellungnahme des PRVA (Public Relations Verband Austria)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Transparenz bei der
Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und
Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG) und zur Änderung des
Gerichtsgebührengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lobbying ist aus Sicht des PRVA eine legitime Form demokratiepolitischer Betätigung, die auf verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten begründet ist und unter Einhaltung klarer Regeln jedem offen steht. Der PRVA begrüßt prinzipiell die geplante Einführung eines Interessenvertretungs-Registers (IVR) als Beitrag zu mehr Transparenz in der Interessenvertretung.

Beim vorliegenden Entwurf erkennen wir aber eine überschießende und nicht zweckgemäße Anlassgesetzgebung. Bei den Auslöser-Causen „BUWOG/Maischberger/Grasser/Hochegger“ sowie „Strasser“ geht es um Vorwürfe der Steuerhinterziehung, des Missbrauchs von Insiderwissen, des Betrug und der politischen Korruption. Der vorliegende Entwurf kann derartige Fälle in keiner Weise verhindern oder eindämmen und geht so deutlich am Ziel vorbei.

In folgenden Punkten übt der PRVA Kritik am aktuellen Entwurf:

- Inakzeptabel ist aus Sicht des PRVA die **exklusive Schlechterstellung von Agenturen** gegenüber allen anderen Interessenvertretern: Nur Agenturen müssen dem Entwurf nach Aufträge und deren Umfang sowie ihren Gesamtumsatz offenlegen, Verbände und andere Interessenvertretungen müssen das hingegen nicht tun. Auch müssen Agenturen ihre Mitarbeiter/innen explizit nennen, Verbände dürfen auf ihre Website verweisen. Der PRVA fordert eine konsequente und umfassende Regelung, die alle Interessenvertreter gleich behandelt.

- Die **Ungleichbehandlung** von Lobbyist/innen, Unternehmenslobbyist/innen und Interessenvertreter/innen hat die massive Gefahr der Umgehung zur Folge: Beispielsweise könnten Unternehmen zur Wahrung der Geheimhaltung ihrer Lobbyingaktivitäten Vereine oder Verbände beauftragen bzw. sogar gründen. Das hätte ausschließlich Schaden für die PR-Agenturen, brächte aber keine Transparenz von Einflussnahme wie vom Gesetz intendiert.
- Die äußerst breite **Definition** von Lobbying (Artikel 1, §1, Ziffer 2) schafft zu viele Graubereiche. Eine PR-Kampagne, die sich AUCH an politische Entscheidungsträger wendet (z.B. Themenkampagnen, Bewusstseinskampagnen) wäre so zur Gänze registrierungspflichtig. Dieser Definition nach müssten im Grunde alle Mitarbeiter/innen aller Agenturen gemeldet werden, um nicht in die Gefahr einer Rechtsverletzung zu kommen. Darüber hinaus wären auch gelegentliche Kontakte von Unternehmensvertreter/innen mit Entscheidungsträger/innen aus Politik und Verwaltung z.B. am Rande von Veranstaltungen registrierungspflichtig. Das erscheint uns nicht administrierbar und überschießend.
- Problematisch sehen wir weiters die nicht ausreichend scharfe Abgrenzung der Tätigkeit innerhalb der **Rechtsberatung** durch „Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und andere dazu befugte Personen“. In der Praxis verfließen die Grenzen zwischen Rechtsberatung und Lobbying (vor allem im Unternehmensrecht). Aus Gesprächen mit Rechtsanwaltskanzleien wissen wir, dass der Lobbyinganteil erhebliche Prozentanteile an den Gesamtumsätzen betragen kann. Hier sehen wir die Gefahr von konkreter Lobbyingtätigkeit unter dem Titel „Rechtsberatung“, die als nicht meldepflichtig gesehen würde. Daher sollte der Geltungsbereich präzisiert werden. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, eine an den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 2011 zu dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über ein gemeinsames Transparenzregister angelehnte Lösung zu schaffen (siehe http://europa.eu/transparency-register/pdf/agreement-transparency-register_de.pdf).
- Ungleich ist auch die Behandlung punkto **Tätigkeitseinschränkungen** für Funktionsträger/innen, die während ihrer Funktion nicht als Agenturlobbyist/innen tätig sein dürfen, sehr wohl aber für ein Unternehmen, einen Selbstverwaltungskörper oder einen Interessenverband. Auch in diesem Punkt fordert der PRVA eine Gleichstellung aller Personen.
- Insbesondere die **Offenlegung von Auftraggebern sowie Auftragsgegenstand und –umfang** bedeutet eine massive Diskriminierung von PR-Agenturen, die Lobbyingaufträge übernehmen bzw. erfüllen. Wenn lediglich Agenturen die Themen ihrer Lobbyingaktivitäten transparent machen müssen, alle anderen wie z.B. Unternehmen, Verbände, NGOs und Interessenvertretungen mit gesetzlicher Grundlage hingegen nicht, bedeutet das alleine eine Schädigung der Marktposition von Agenturen. Der demokratiepolitische Zweck, Einflussnahmen auf eine Materie offen zu legen, wäre hingegen nicht erfüllt. Denn in vielen Themen wäre keineswegs klar und offensichtlich, ob und mit welcher Intention andere vom LobbyG umfassten Lobbyist/innen und Interessenvertreter/innen aufträten.

- Der Kreis jener Personen, die in den halb-öffentlichen Teil des IVR (A2) **Einsicht** nehmen können, ist sehr groß. Der PRVA befürchtet, dass es hier zu Missbrauch kommen könnte und fordert die Einschränkung dieses Personenkreises auf jene, die unmittelbar betroffen sind. Auch sollen jene Lobbyist/innen, Unternehmenslobbyist/innen und Interessenvertreter/innen, über die Auskünfte eingeholt wurden, darüber informiert werden. Das würde die Transparenz erhöhen und die Missbrauchsgefahren reduzieren. Das Missbrauchsrisiko trifft in der vorliegenden Version ausschließlich Agenturen, die Lobbying anbieten.
- Die in § 7 (3) 3 vorgesehenen „Empfehlungen zur Angemessenheit des Entgelts für Lobbying-Aufträge“ im Verhaltenskodex widersprechen aus unserer Sicht dem bestehenden Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie den einschlägigen EU-Wettbewerbsbestimmungen. Der PRVA musste im Jahr 2005 - entsprechend dem Kartellgesetz 2005 - seine **Honorarrichtlinien** für den PR-Bereich widerrufen, um Preisabsprachen zu verhindern.
- Die nach dem Gebührengesetz vorgesehenen **Gebührensätze** erscheinen uns als für die PR-Branche zu hoch. Gerade für kleine Agenturen, die Lobbyingtätigkeiten nur am Rande anbieten bzw. durch die breite Definition von Lobbying selbst wegen ihrer klassischen PR-Tätigkeiten zur Eintragung verpflichtet sind, bedeuten die Gebühren für das Unternehmen und alle relevanten Mitarbeiter/innen eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung.
- Aus demokratiepolitischen Gründen und auch um die Abgrenzung zum Strafrecht zu schärfen, halten wir die **Ansiedlung des IVR** beim Parlament für die zweckmäßigere und passendere Option.
- Nicht zuletzt wäre aus Sicht des PRVA auch ein positives Element zur **Motivation** (neben den Sanktionen durch Geldstrafen und der Streichungs-Androhung) zur Eintragung wichtig: Mit der Registrierung sollte auch die Ausstellung von Zugangsberechtigung zu Parlament und Ministerien sowie gezielte Berücksichtigung bei Begutachtungsprozessen von Gesetzen verbunden sein. Das würde nicht nur das Register attraktiver machen, sondern auch einen weiteren Beitrag zur Transparenz der Tätigkeit von Lobbyist/innen und Interessenvertreter/innen leisten, sie würden damit auch als solche nach außen erkennbar auftreten.

Das IVR kann einen wertvollen demokratiepolitischen Beitrag leisten und für mehr Sensibilität in einer wichtigen Branche sorgen. Allerdings ist es mit Sicherheit keine Antwort auf Problemfälle politischer Korruption. Daher kann aus Sicht des PRVA dieses Gesetz nur ein Element eines Bündels von Maßnahmen sein, die sich insbesondere der Unvereinbarkeit von politischen Funktionen und Nebentätigkeiten, der Parteienfinanzierung und der Korruptionsbekämpfung widmen. Der vorliegende Entwurf birgt aber zahlreiche Gefahren elementaren wirtschaftlichen Schadens für die gesamte PR-/Lobbying-/Kommunikations-Branche, ohne dabei aber demokratiepolitischen Nutzen zu stiften.

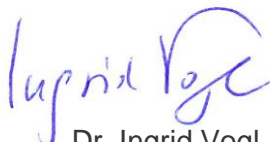
Um die Materie ausführlich und breit zu diskutieren, unterstützen wir die in der Öffentlichkeit bereits diskutierte Idee, eine **parlamentarische Enquete** zum Gesetzesentwurf abzuhalten. Im Rahmen dieser Enquete sollen Branchenvertreter/innen die Möglichkeit haben, ihre Positionen einzubringen und gemeinsam mit den politischen Entscheidungsträger/innen die Weiterentwicklung von Partizipation und transparenten Entscheidungsprozessen zu diskutieren.

Der PRVA fordert daher:

- Präzisierung der Definition von Lobbying
- Gleichstellung aller IVU, Interessenträgern bzw. Lobbyist/innen, Unternehmenslobbyist/innen und Interessenvertreter/innen hinsichtlich der Registrierungs- und Offenlegungspflichten sowie der Tätigkeitseinschränkungen
- klare Abgrenzung von juristischer gegenüber politischer Rechtsberatung im Sinne des EU-Registers
- Streichung von § 4 (1) 4 bzw § 11 (2) 2
- Einschränkung der Einsichtnahme-Möglichkeiten sowie Pflicht zur Information an jene Personen, deren Daten eingesehen wurden
- Streichung der Honorarrichtlinien als Element eines Verhaltenskodex
- Ansiedlung des IVR beim Parlament statt beim BMJ
- Vorsehen von positiven Elementen zur Attraktivierung einer Registrierung
- Abhaltung einer parlamentarischen Enquete

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für weiterführende und vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

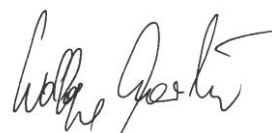
Mit besten Grüßen



Dr. Ingrid Vogl
PRVA-Präsidentin



Mag. Sigrid Krupica
PRVA-Vizepräsidentin



Wolfgang Martinek, MAS
PRVA-Vizepräsident

Der PRVA ist der größte unabhängige Kommunikationsverband Österreichs. Mitglieder sind knapp 600 PR-Fachleute aus Agenturen, Unternehmen, Organisationen, Institutionen, Gebietskörperschaften und der Politik sowie 71 PR-Agenturen. Ziel des PRVA ist neben der Interessenvertretung seiner Mitglieder, die fachlich fundierte Aus- und Weiterbildung sowie die laufende qualitative Weiterentwicklung der Branche. Die Mitglieder sind zur Einhaltung des PRVA-Ehrenkodex und des Athener Codex verpflichtet. www.prva.at